

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

A. Problem

Nahrungsmittel- und Agroindustrie sind aus wirtschaftlichen Gründen an einer baldigen Nutzung der Gentechnologie interessiert. Gleichwohl befinden sich Umfang und Stand der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in krassem Mißverhältnis zur Sicherheitsforschung, die gerade auf dem Gebiet der Gentechnik von elementarer Bedeutung ist. Zudem läßt die Anwendung gentechnischer Verfahren im Nahrungsmittelbereich negative Auswirkungen in gesundheitlicher und ernährungsphysiologischer Hinsicht erwarten. Die Gentechnik birgt des weiteren die Gefahr, daß Nahrungsmittel mehr und mehr aus Einzelbausteinen nach dem Baukastensystem hergestellt werden können, was die Abkehr von naturbelassenen Lebensmitteln weiter vorantreibt. Nicht zuletzt wird die Anwendung der Gentechnik mit einer beschleunigten Unternehmenskonzentration einhergehen und damit schon bestehende wirtschaftstrukturelle und soziale Probleme verschärfen.

B. Lösung

In das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz wird ein Verbot gentechnischer Verfahren im Lebensmittelbereich aufgenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Da Untersuchungsverfahren zum Nachweis gentechnologischer Verfahren zur Herstellung und Behandlung von Nahrungsmitteln am Endprodukt noch nicht zur Verfügung stehen, sind nur geringfügige Mehrbelastungen der Länderhaushalte durch verstärkten personellen Kontrolleinsatz gegenüber den Herstellerbetrieben zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Verbot der Gentechnik

(1) Es ist verboten, zur Herstellung sowie Behandlung von Lebensmitteln

1. gentechnisch veränderte Organismen sowie Teile daraus, insbesondere neu kombinierte Nukleinsäuren und Stoffe, die mittels gentechnisch veränderter Organismen hergestellt wurden, zu verwenden,
2. gentechnisch hergestelltes Saatgut, gentechnisch manipulierte Tiere sowie Tiere, denen gentechnisch erzeugte Futter- und Arzneimittel verabreicht wurden, zu verwenden.

(2) Es ist verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 hergestellt oder behandelt sind.“

2. In § 52 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 10a Lebensmittel herstellt, behandelt oder gewerbsmäßig in Verkehr bringt,“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1989

Frau Saibold

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Gesunde Lebensmittel sind die Lebensgrundlage des Menschen. Sie können nur von gesunden Pflanzen und Tieren erzeugt werden. Verfahren für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln müssen deshalb darauf geprüft werden, ob sie zur Versorgung mit gesunden Lebensmitteln beitragen.

Lebensmittel stellen zudem den innigsten Kontakt mit dem menschlichen Organismus her, so daß schon allein aus diesem Grund größte Sicherheitsanforderungen an alle damit in Berührung kommenden Substanzen zu stellen sind.

Die Folgen, die sich aus der Anwendung der Gentechnik ergeben, sind nicht kalkulierbar. Zudem besteht für den Einsatz gentechnischer Verfahren in der Nahrungsmittelproduktion nicht einmal eine technologische Notwendigkeit, wie sie nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz z. B. bei der Zulassung von Zusatzstoffen gegeben sein muß. Vorrangiges Motiv für die Vehemenz, mit der der Einstieg in die Gentechnik vorangetrieben wird, ist das Anwendungsinteresse von Industrieunternehmen, die sich von der Nutzung der Gentechnik Gewinnzuwächse durch Erschließung neuer Märkte, verringerte Produktionskosten, Abbau von Arbeitsplätzen durch Automatisierung und Rationalisierung sowie durch die mittels Gentechnik gewonnene Unabhängigkeit von bestimmten Rohstoffen versprechen. Demgegenüber ist der Einsatz gentechnischer Verfahren in der Nahrungsmittelproduktion und -verarbeitung für die Verbraucher und Verbraucherinnen mit keinerlei Nutzen verbunden und ist darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht problematisch. So wird die Anwendung gentechnischer Verfahren im Nahrungsmittelsektor mit einer weiteren Industrialisierung der Landwirtschaft einhergehen. Damit wird die bestehende Krisensituation verschärft, die gekennzeichnet ist durch einseitige Ausrichtung an Ertragssteigerung, Masseneinsatz von Agrochemikalien, hohen Futtermittelimporten, Überschußproduktion sowie massiver Umweltbelastung und deren verbraucherrelevante Folgen Rückstände in Nahrungsmitteln und Trinkwasser, Qualitätsmängel im Hinblick auf Nährstoffrelationen sowie sensorische Eigenschaften und geringe Lagerfähigkeit von Agroprodukten sind. Vordringlich sind daher nicht Reparaturversuche systemimmanenter Störungen mittels Gentechnologie. Vielmehr ist eine bäuerlich-ökologische Landwirtschaft notwendig, die gesunde Lebensmittel umwelt- und ressourcenschonend produziert und damit dauerhafte, gesundheits- und umweltverträgliche und volkswirtschaftlich billigere Lösungsmöglichkeiten anbietet.

Die Kontroversen um die Einführung von gentechnisch hergestelltem Rinderwachstumshormon (rBST) zeigten beispielhaft die gravierenden Probleme und Wissenslücken in diesem Bereich auf. So ist beim Einsatz von rBST nicht nur eine Zunahme von Futtermittelimporten aus der Dritten Welt zu erwarten. Viel-

mehr ist auch mit negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit und infolgedessen mit erhöhtem Tierarzneimitelesatz und vermehrten Rückstandsproblemen zu rechnen. Ungeklärt ist, in welchem Umfang Hormonrückstände in der Milch auftreten und welche Wirkungen diese oder ihre Ab- bzw. Umbauprodukte auf den Menschen haben. Auch wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß der Einsatz von rBST signifikante Auswirkungen auf Geschmack, Geruch und Zusammensetzung der Milch hat. Letzteres ist insbesondere für Allergiker von Bedeutung: Die Zusammensetzung des Milcheiweißes verschiebt sich zugunsten des Molkeproteins, insbesondere von Laktoglobulin, das Hauptauslöser für Kuhmilchallergien ist.

Für die Nahrungsmittelverarbeitende Industrie eröffnet die Gentechnologie die Möglichkeit, durch die Optimierung von biotechnischen Prozessen, wie der Enzymtechnologie, Produktionskosten zu senken, die Stoffausbeute zu steigern und Herstellungskosten zu senken. So ergibt sich z. B. die Möglichkeit, die für die Käsureifung eingesetzten Mikroorganismen so zu manipulieren, daß der Käse zur Reifung nicht mehr Monate sondern nur noch Tage braucht. Bereits zwischen 1985 und 1988 wurde an der Bundesanstalt für MilCHForschung Käse unter Verwendung von gentechnisch gewonnenem Labenzym hergestellt, in den USA ist gentechnisch hergestelltes Kälberlabenzym von der Food and Drug Administration zugelassen. Parallel zu diesen Entwicklungen wird sich durch die Gentechnik die Tendenz verstärken, aus unterschiedlichen Agrarprodukten Nahrungsbestandteile wie Fett oder Kohlenhydrate zu isolieren und diese mit einer Vielzahl von Zusätzen, wie z. B. enzymatisch hergestellte Vitamine und Aromastoffe zu Nahrungsmitteln zusammenzustellen. Derartige „Baukasten-Nahrung“ wird jedoch nie die Qualität von vollwertigen Lebensmitteln erreichen können, zumal davon ausgegangen werden muß, daß noch nicht alle für den Körper notwendigen Substanzen bekannt sind und daher nur eine möglichst unbearbeitete Kost die Gewähr bietet, ein Maximum dieser Stoffe aufzunehmen. Zudem hat auch schon die bisherige Praxis der Isolierung von Nahrungsbestandteilen, wie z. B. bei Zucker und Auszugsmehl, gezeigt, daß es mit erheblichen gesundheitlichen Nachteilen verbunden ist, Nahrungsbestandteile nicht in ihrem natürlichen Verbund aufzunehmen.

Generell beinhaltet die Anwendung gentechnischer Verfahren im Lebensmittelsektor eine weitere Abkehr von naturbelassenen Lebensmitteln. Auch bringt die Gentechnik eine neue unkalkulierbare Gefährdungsebene im Hinblick auf die gesundheitlichen Auswirkungen der Nahrung: es ist völlig ungeklärt, wie der Organismus auf mittels Gentechnik hergestellte Produkte reagiert. Auch der Einsatz von naturfremden Mikroorganismen, die selbst oder deren Stoffwechsel-

produkte im verzehrfähigen Produkt vorhanden sind, ist mit nicht absehbaren Risiken für die Gesundheit verbunden. Im Hinblick des Interesses stehen hier vor allem langfristige Auswirkungen und Fragen nach chronischen Erkrankungen, deren Entstehung bzw. Förderung. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Belastung der Kinder durch Pestizidrückstände und andere Schadstoffe in Trinkwasser und Nahrungsmitteln sowie durch Umweltgifte ist dieser Aspekt besonders zu berücksichtigen. Beispielhaft für den unzureichenden Kenntnisstand bezüglich der gesundheitlichen Risiken sei auf die möglichen Wechselwirkungen zwischen mit der Nahrung aufgenommenen manipulierten Mikroorganismen und der menschlichen Darmflora und deren ungeklärten Auswirkungen hingewiesen.

Es wird deutlich, daß hier ein besonderes Schutzbedürfnis der Verbraucherinnen besteht, dem nur durch ein Verbot gentechnischer Verfahren in der Nahrungsmittelherstellung und -behandlung angemessen Rechnung getragen wird.

Nicht zuletzt bedeutet die zunehmende Standardisierung und Industrialisierung einen durch Bearbeitung nicht wiederbringbaren Verlust an originärer Vielfalt, Aroma, Geruch etc., der gleichbedeutend ist mit einem Verlust an Genuß und sinnlicher Erfahrung beim Essen.

Schließlich ist davon auszugehen, daß der Einsatz der Gentechnik die Unternehmenskonzentration im Nahrungsmittelbereich beschleunigen wird. Eine fortschreitende Zentralisierung der Nahrungsmittelpro-

duktion, -verarbeitung und -distribution ist damit vor-gezeichnet. Eine derartige Zentralisierung steht jedoch dem Ziel eines regional und saisonal angepaßten und qualitativ hochwertigen Lebensmittelangebots sowie eines dichten Versorgungsnetzes und den damit verbundenen Vorteilen für die Verbraucher/innen entgegen.

Zu Artikel 1

Mit dem neuen § 10a wird in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz ein Verbot aufgenommen, zur Herstellung sowie Behandlung von Lebensmitteln gentechnische Verfahren zur Anwendung zu bringen, sowie solcherart hergestellte oder behandelte Lebensmittel in Verkehr zu bringen.

Absatz 2 beinhaltet die notwendige Ergänzung des § 52 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (Straftaten).

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

